

## Geschäftsordnung

### **§ 1 Mitgliederzahl**

Aufgrund der jeweilig angepachteten Wasserflächen errechnet sich die Mitgliederanzahl mit Fangerlaubnis. Hierzu zählen nicht Ehrenmitglieder, Mitglieder ohne Fangerlaubnis, Jungfischer und juristische Vereine als fördernde Mitglieder.

### **§ 2 Mitglieder mit Fangerlaubnis**

1. Erwachsene Mitglieder mit vollendetem 18 Jahren  
Mitglied mit Fangerlaubnis kann werden, wer
  - im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist
  - nach den jeweilig gültigen Vorschriften die Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.
2. Das Mitglied mit Fangerlaubnis wird zunächst für die Dauer von drei Jahren auf Probe aufgenommen. Zur Zahlung ist fällig nach der jeweiligen festgelegten Gebührenordnung:
  - die Aufnahmegebühr verteilt auf drei Jahre Probezeit.
  - die Jahresbeiträge.

Während der Probezeit genießt das Mitglied mit Fangerlaubnis alle Rechte und Pflichten des Vereins. In dieser Zeit kann ohne Angaben von Gründen fristlos gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit, geht die Mitgliedschaft in eine endgültige über. Während der Probezeit und auch nach Ablauf der Probezeit kann das Mitglied jederzeit nach den Bestimmungen des § 4 und 7 der Satzung, ohne Anspruch auf Beitragsrückerstattung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Jungfischer**

1. Als Jungfischer gelten alle Fischer, welche im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, vom Mindestalter her aber den jeweiligen Bestimmungen der Fischereibehörde BW (derzeit 10 Jahre) entsprechen müssen.
2. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs kann der Jungfischer auf Antrag als aktives Mitglied übernommen werden.
3. Die Aufnahmegebühr laut Gebührenordnung wird halbiert.
4. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen der Ziff. 2. über die allgemeinen Voraussetzungen und über die Probezeit.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied kann Jedermann werden.
2. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung.
3. Alle Mitglieder sind gleichgestellt und haben Stimmrecht.
4. Bei Abstimmungen die nur Fischer mit Fangberechtigung betreffen kann der Vorsitzende (Stellvertreter) das Stimmrecht für Mitglieder ohne Fangberechtigung aussetzen

### **§ 5 Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten diese Geschäftsordnung am 1. Januar 2007 werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.